

Quellen und Anmerkungen

- 1 Hörner, Manfred: Die Wahlen zur badischen zweiten Kammer im Vormärz (1819–1847) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 29) Göttingen 1987, 421–423.
Mietzner, Thorsten: Lahr im Vormärz. Geroldsecker Land (GL) 38, 1996, 45 ff.
- 2 GemA Seelbach 383, Bescheid des Oberamts Lahr vom 11. 4. 1842.
„Die Beschwerde einiger Bürger zu Seelbach gegen die dortige Wahl der Wahlmänner betr.
In Erwägung:
 1. daß Philipp Göppert, Georg Linsenmeyer und Raimund Grieshaber vor der Wahl ihr Bürgerrecht bereits angetreten hatten und bereits am 29ten v(origen) M(onats) in das Bürgerbuch eingetragen wurden und somit stimmberechtigt waren, obgleich ihnen die Urkunde hierüber erst am 1ten April ausgefertigt worden ist;
 2. daß zwar Stubenwirth Schreiber und Hieronimus Beck nach § 49 der Wahlordnung kein Stimmrecht haben, weil sie in Seelbach nicht Bürger sind, dadurch aber, daß sie dennoch abstimmten, die Wahl nicht ungültig wird, sondern nur ihre Stimmen nicht gerechnet werden können;
 3. daß dagegen (. . .) Lehrer Eberenz, Jakob Fischer und Symforian Rothman stimmberechtigt waren, weil sie in Seelbach Bürger sind und ihr auswärtiger Aufenthalt hierin nichts ändert;
 4. daß die Wahlordnung nirgends dem Mundtoten die Stimmfähigkeit entzieht, folglich Altstubenwirth Fautz stimmberechtigt ist;
 5. daß der Stimmzettel des Josef Volk zwar nicht hätte angenommen werden sollen, weil nach § 51 der Wahlordnung das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden muß, daß aber die Annahme dieses Stimmzettels die Wahl nicht ungültig macht, sondern nur die Folge haben kann, daß diese Stimme nicht zählt;
 6. daß Ausweis des von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommission beurkundeten Stimmregisters der Wahlakt noch nicht geschlossen war, als Landolin Moser abstimmte;
 7. daß hiernach die durch Majorität ernannten Wahlmänner jeder nur 3 Stimmen, nämlich die des Stubenwirths Schreiber, Hieronimus Beck und Josef Volk verlieren, wodurch am Wahlergebnis sich nichts ändert, weil der Vierthöchste nur 106 Stimmen erhielt, die drei Wahlmänner 119 resp. 113 Stimmen haben;
 8. daß wenn auch die Beschwerden ad 1 und 5 begründet wären, der Geringste der 3 Wahlmänner 109 behält, also immer mehr als die andern, wird verfügt, die gegen die Gültigkeit der Wahl erhobenen Beschwerden werden verworfen und die Beschwerdeführer in die Kosten verfällt.

Hiervon erhält der Gemeinderath Nachricht und der Bürgermeister die Weisung, die beifolgende Bescheidausfertigung den Beschwerdeführern Michel Müller et Cons. gegen Bescheinigung zuzustellen.

Lahr, den 1ten April 1842
Lang

- 3 UB Freiburg, Prot. 2. Kammer v. 1. 6. 1842, Proh. 1, 101–128
- 4 GLA 236/4273, Bericht des Innenministeriums vom 29. 12. 1843
- 5 GemA Seelbach 383, Wahlprotokoll vom 23. 12. 1843
- 6 UB Freiburg, Prot. 2. Kammer vom 8. 1. 1844, Blh. 10, 129